



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. Dezember 1995

NR.

3294

DÄNIKEN / DULLIKEN: Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken unterbreiten dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht / Genehmigung** bestehend aus:

- ✓ - Zonen- und Erschliessungsplan Mst. 1:2500 vom 15. Februar 1995
- ✓ - Sonderbauvorschriften vom 4. September 1995
- ✓ - Etappierungsplan, Mst. 1:2500 vom 13. März 1995
- ✓ - Situationsplan Landschaftsgestaltung / Endzustand, Mst. 1:1000 vom 4. September 1995
- ✓ - Situationsplan, Koten, Etappen, Mst. 1:1000 vom 13. Februar 1995
- ✓ - Profile 1 - 4, Mst. 1:1000 vom 4. September 1995
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 18. April 1995
- Raumplanungsbericht vom 4. September 1995

zur Genehmigung.

2. Erwägungen

In den Gebieten „Hard“ Dulliken und „Studenweid“ Däniken betreiben die Firmen Richner AG Aarau, Stug AG Olten und Hunziker AG Olten eine Kiesgrube mit Betonwerk. Im Gebiet „Studenweid“ Däniken wird seit 1928 und im Gebiet „Hard“ Dulliken seit 1961 Kies abgebaut. Mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan wird das gesamte Abbau- und Rekultivierungsgebiet einer Nutzungszone gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) zugeteilt. Der Planungshorizont ist in Anlehnung an ähnliche Deponie- und Abbauvorhaben auf 25 Jahre ausgerichtet. Die Nutzungsplanung regelt die Reduktion von bisher drei auf zwei gleichzeitig betriebene Abbaustellen. Der Etappierungsplan legt den Abbau ab dem „Ist-Zustand“ 1993 in fünf Etappen bis zur Endgestaltung im Jahre 2023 fest. Daraus ergibt sich ein jährlicher Kiesabbau von ca. 140'000 m³ Kies und ein gleich grosses Volumen für die Deponie von Aushubmaterial. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2018 3,7 Mio. m³ Kies abgebaut werden. Die heute bestehenden Erschliessungen zu den Kiesgruben mit einem Direktanschluss an die T5 werden beibehalten.

Der Standort der Kiesgrube und die vorgesehenen Abbaumengen stimmen mit den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes und dem Entwurf des kantonalen Richtplanes (Stand Oktober 1995) überein. Die Kiesgruben versorgen die Region des südlichen Niederamtes. Der Nachweis für den Bedarf an den vorgegebenen Abbaumengen ist gegeben.

Die öffentliche Auflage der Nutzungspläne und der Sonderbauvorschriften erfolgte in beiden Gemeinden nach der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Zeit vom 19. Mai bis zum 19. Juni 1995. Innerhalb der Auflagefrist wurde in Däniken eine Einsprache eingereicht, welche aber gültig

lich erledigt werden konnte. Der Gemeinderat von Dulliken genehmigte die Nutzungsplanung am 11. Mai 1995 (unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen), der Gemeinderat von Däniken am 18. September 1995.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Aenderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende UVP-Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m³ (Richtlinien über die Durchführung der UVP, RRB vom 28. September 1993). Die Kiesgruben Dulliken / Däniken überschreiten den Schwellenwert. Sie unterstehen deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der UVP wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die möglichen Bodenbelastungen sowie Aspekte des Grundwasserschutzes, der Flora / Fauna, der Lebensräume (insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung) sowie die Landschaft.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Bericht die Voruntersuchung als gute und hinreichende Grundlage für die Beurteilung des Projektes im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens. Die Anforderungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG sind erfüllt. Das Vorhaben steht unter Einhaltung der im Voruntersuchungsbericht enthaltenen Massnahmen in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung und kann deshalb als „umweltverträglich“ bezeichnet werden.

Die Gemeinderäte von Dulliken und Däniken haben sich anlässlich ihrer Genehmigung des Zonen- und Gestaltungsplanes mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen.

Das Bau-Departement beurteilt den Zonen- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 PBG. Insbesondere steht das Vorhaben auch in Übereinstimmung mit dem kantonalen Kieskonzept und dem Entwurf des kantonalen Richtplanes 1995.

Zu den Sonderbauvorschriften sind folgende Präzisierungen zu machen:

§ 6 regelt, dass sämtliche Betriebseinrichtungen nach der Beendigung des gesamten Kiesabbaus zu entfernen sind. Der Klarheit halber ist festzustellen, dass selbstverständlich auch das Kieswerk selber unter diese „Betriebseinrichtungen“ fällt.

§ 25 verlangt im Zusammenhang mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung eine jährliche Begehung. Zu dieser Begehung ist das Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, durch die Anlagebetreiber ebenfalls einzuladen.

3. Beschluss

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ bestehend aus

- Zonen- und Erschliessungsplan Mst. 1:2500 vom 15. Februar 1995
- Sonderbauvorschriften vom 4. September 1995
- Etappierungsplan, Mst. 1:2500 vom 13. März 1995
- Situationsplan Landschaftsgestaltung / Endzustand, Mst. 1:1000 vom 4. September 1995
- Situationsplan, Kotten, Etappen, Mst. 1:1000 vom 13. Februar 1995
- Profile 1 - 4, Mst. 1:1000 vom 4. September 1995

der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken wird genehmigt.

- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3. Die Gemeinden werden eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 29. Februar 1996 noch 5 vollständige Plandossiers plus 2 separate Zonen- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Sämtliche Akten sind mit den Genehmigungsvermerken beider Gemeinden zu versehen.
- 3.4. Der kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.
- 3.5. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 35'000.-. Es steht den Gemeinden frei, gestützt auf § 74 Abs. 2 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung der EG Dulliken:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	17'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Beurteilung im Rahmen der UVP	Fr.	3'200.--	(Kto. 2550-434.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	<u>20'723.--</u>	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung der EG Däniken:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	17'500.--	(Kto. 2005-431.00)
Beurteilung im Rahmen der UVP	Fr.	3'200.--	(Kto. 2550-434.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	<u>20'723.--</u>	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3) (Bi), mit 1 gen. Plansatz (später) [8384ZGKI.DOC]

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Landschaftsschutz

Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Plandossier (später)

Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Plandossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Landwirtschafts-Departement

Forst-Departement

Kreisforstamt VI Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plandossier (später) (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4657 Dulliken

Gemeindepräsidium der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plandossier (später) (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4658 Däniken

Ingenieurbüro Frey + Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, 4600 Olten

Weber und Saurer, Landschaftsarchitekten HTL, Untere Sternengasse 19, 4500 Solothurn

Richner AG, 5000 Aarau, mit 1 gen. Plandossier (später)

Stuag AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten, mit 1 gen. Plandossier (später)

Hunziker & Cie AG, Cementweg 20, 4600 Olten, mit 1 gen. Plandossier (später)

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Plandossier (später)

Staatskanzlei (**Amtsblatt: Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken: Genehmigung:**

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht bestehen aus:

- Zonen- und Erschliessungsplan Mst. 1:2500 vom 15. Februar 1995
- Sonderbauvorschriften vom 4. September 1995
- Etappierungsplan, Mst. 1:2500 vom 13. März 1995
- Situationsplan Landschaftsgestaltung / Endzustand, Mst. 1:1000 vom 4. September 1995
- Situationsplan, Kotten, Etappen, Mst. 1:1000 vom 13. Februar 1995
- Profile 1 - 4, Mst. 1:1000 vom 4. September 1995
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 18. April 1995
- Raumplanungsbericht vom 4. September 1995

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinden Dulliken und Däniken und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 11. Januar - 12. Februar 1996 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei den Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)